



315 O 678/02

Landgericht HAMBURG

B e s c h l u s s

vom 20.12.2002

In Sachen

[...]

Prozeßbevollmächtigter: [...]

gegen

...

beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht [...]

I.

Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

v e r b o t e n

im Wege der E-Mail-Werbung an den Antragsteller heranzutreten oder herantreten zu lassen, es sei denn, der Antragsteller hat der jeweiligen Sendung zuvor zugestimmt, oder sein Einverständnis kann vermutet werden.

II.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Streitwert von EUR 10.000,- zur Last.

Unterschrift